

Satzung des Verkehrs- und Heimatverein Schaumburg e. V.

In der Fassung vom 13. November 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 – Zweck des Vereins	3
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 – Mitgliedsbeiträge	5
§ 6 – Organe des Vereins	5
§ 7 – Der Vorstand.....	5
§ 8 – Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands.....	6
§ 10 – Mitgliederversammlung	6
§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 13 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	8
§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 – Auflösung des Vereins Anfallberechtigung.....	9

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Heimatverein Schaumburg e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter dem Aktenzeichen: NZS VR 110 103 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rinteln und betreut die Orte Deckbergen, Schaumburg und Westendorf. Der Verein wurde 1927 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im „Heimatbund der Grafschaft Schaumburg e.V.“ in Rinteln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für den Erhalt, den Schutz und die Pflege der natürlichen, kulturellen und historischen Gegebenheiten im Schaumburger Land ein. Nachstehend sind seine wichtigsten Aufgabengebiete, Arbeits- und Förderschwerpunkte aufgeführt.

1. Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten unserer gemeinnützigen Satzungsziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Durchführung kultureller Veranstaltungen;
- Kontaktaufnahme/-pflege mit den amtlichen Denkmalschützern. Vorschlagsangebote und Mithilfe für Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, sowie fotografische Sicherung;
- Unterrichtung zu heimatkundlichen Themen, sowie zu bedeutenden Personen, Bauwerken und Stätten;

- Anlage, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, die der Erholung dienen (z.B. Ausbau und Unterhaltung von Wanderwegen, einheitliche Wegebezeichnung, Bau von Bänken, Ruheplätzen und Schutzhütten, Erschließung von Aussichtspunkten);
- Erhaltung von Naturdenkmälern und Naturschönheiten z.B. durch Kennzeichnung, Beschreibung und/ oder technische Sicherung der Objekte;
- Vorträge, Unterrichtung und Führung zur Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde;
- aktive Mitarbeit und Förderung von Maßnahmen zur Verschönerung und Verbesserung des Ortsbildes;
- Veröffentlichungen in Presse und Literatur

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch die Ausgabe, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand keine Vergütungen.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/ oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres fällig.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftwart/in
- dem/der Kassenwart/in

2. Aus den Ortsteilen Deckbergen, Schaumburg und Westendorf können je ein/eine Beisitzer/in gewählt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 – Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;

- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet.

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens 1 Mal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von Zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von

dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vierfünftel erforderlich.

6. Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Die Tagesordnung;
- e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- f) die Art der Abstimmung
- g) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 13 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und

der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, 13, entsprechend.

§ 15 – Auflösung des Vereins Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Rinteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in den Ortsteilen Deckbergen, Schaumburg und Westendorf zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13. November 2014 verabschiedet.